

# Feuchtigkeits-Niederschlag im Badezimmer

Autor(en): **H.S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **7 (1932)**

Heft 2

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-100693>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Schutz der Bezeichnung „gemeinnützig“ in Bezug auf Baugenossenschaften

Da eine Baugenossenschaft, die sich als gemeinnützig bezeichnet, effektiv aber doch nach entgegengesetzten Grundsätzen handeln kann, wurde im Vorstande der Sektion Zürich des Schweiz. Verbandes für Wohnungswesen und Wohnungsreform der Wunsch ausgesprochen, man möchte nach Mitteln und Wegen suchen, um einen geeigneten Schutz der Bezeichnung gemeinnützig herbeizuführen.

Nach Erwägung verschiedener Möglichkeiten gelangte der Vorstand dazu, dass ein diesbezüglicher Schutz am ehesten und am einfachsten durch das Handelsregister zu erreichen sei. Die Baugenossenschaften haben sich gemäss Art. 678 OR. in das Handelsregister eintragen zu lassen ferner müssen nach Art. 1 der Verordnung II vom 16. Dezember 1918 betr. Handelsregister und Handelsamtsblatt die gemachten Angaben wahr sein und dürfen öffentlichen Interessen nicht widersprechen. Unter der Voraussetzung, dass der Begriff gemeinnützig in Bezug auf Baugenossenschaften nach allgemein anerkannten Grundsätzen festgelegt werden kann, hat also das Handelsregister die Möglichkeit, nichtgemeinnützigen Baugenossenschaften bei der Eintragung ins Handelsregister die Führung der Bezeichnung gemeinnützig zu verweigern und Uebertretungen des Verbotes auf dem Bussenwege zu bestrafen.

Der Vorstand der Sektion Zürich hat sich daher mit dem kantonalen Handelsregister in Verbindung gesetzt und vom Handelsregisterführer die Zusicherung erhalten, dass er bei Baugenossenschaften an Hand der Statuten den Begriff gemeinnützig, vorbehaltlich einer authentischen Interpretation desselben, nach folgenden Merkmalen prüfen wolle:

1. Die Verzinsung der Anteilscheine darf nur unter der Voraussetzung angemessener Abschreibungen und Reservestellungen erfolgen.

2. Die Anteilscheine dürfen höchstens mit 5 Prozent verzinst werden.

3. Die Mietpreise sind nach den Selbstkosten festzusetzen, jeglicher Erwerbzweck und jegliche Gewinnerzielung ist auszuschliessen.

4. Vergünstigungen und Entschädigungen an Genossenschaftler oder Dritte sind, soweit sie die im gemeinnützigen Wohnungsbau von Gemeinden oder Staat anerkannten Beiträge übersteigen, auszuschliessen.

5. Das Verkaufsrecht der Liegenschaften ist auszuschliessen, oder im Interesse der Gemeinnützigkeit einzuschränken.

6. Im Liquidationsfalle ist nach Rückzahlung des Anteil-scheinkapitals das verbleibende Genossenschaftsvermögen zur Beschaffung billiger und gesunder Wohnungen zu verwenden.

Auf diese Weise wird in weitgehendem Masse vor unrichtiger Bezeichnung «gemeinnützig» geschützt werden können. Die Prüfung bezieht sich natürlich auch auf nachträgliche Aenderungen der Statuten, die ebenfalls eingetragen werden müssen. Soweit es sich um bereits eingetragene Genossenschaften handelt, ist ein Schutz nur insofern möglich, als nachgewiesen werden kann, dass dem Handelsregister bei der Eintragung unwahre Angaben gemacht wurden.

Die der Sektion angeschlossenen Baugenossenschaften von Stadt und Kanton Zürich können nun den Sektionsvorstand zuhänden des Handelsregisters auf Fälle missbräuchlicher Führung der Bezeichnung gemeinnützig aufmerksam machen. In andern Kantonen wird sich die Sache vermutlich in ähnlicher Weise regeln lassen. M.

## Die deutsche Polizeiverordnung über die Errichtung vorstädtischer Kleinsiedlerstellen

Unterm 4. Dezember 1951 hat der preussische Minister für Volkswohlfahrt, Hirtsiefer, die folgende, interessante Verordnung betr. Errichtung vorstädtischer Kleinsiedlerstellen erlassen, die zeigt, dass man in Zeiten der Not auch grosszügig über ein Heer von Paragraphen hinwegschreiten kann. Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des Paragraph 25 des Polizeiverwaltungs-gesetzes vom 1. Juni 1951 wird im Benehmen mit dem Minister des Innern für den Umfang des preussischen Staatsgebietes folgende Polizeiverordnung erlassen:

Paragraph 1. Geltungsbereich. Diese Polizeiverordnung gilt für den Bau vorstädtischer Kleinsiedlerstellen, die nach Massgabe der Richtlinien des Reichskommissärs für die vorstädtische Kleinsiedlung vom 10. November 1951 errichtet werden.

Paragraph 2. Befreiungen (Dispense). Zuständig für die Erteilung der Dispense von den Vorschriften der Bauordnungen ist in Städten und in den Aemtern der Rheinprovinz und von Westfalen die Ortsbehörde, im übrigen der Landrat.

Paragraph 3. Gebrauchsabnahme. Die Gebäude dürfen vor Erteilung des Gebrauchsabnahmescheins in Benutzung genommen werden, wenn die Gebrauchsabnahme Beanstandungen nicht ergeben hat.

Paragraph 4. Zugänglichkeit der Grundstücke. Zufahrten zu den einzelnen Siedlungsgrundstücken dürfen nicht gefordert werden. Als Zugang zu dem gesamten Siedlungsgelände genügt ein einfacher und unbefestigter Zugang von 4 Meter Breite, bei kleinen Siedlungsgruppen von drei Meter Breite.

Paragraph 5. Versorgungsleitungen. Ein Anschluss der Kleinsiedlerstellen an Versorgungsleitungen (Wasserleitung, Lichtleitung, Entwässerungsanlage) darf nicht gefordert werden.

Paragraph 6. Einfriedigung der Grundstücke. Einer Einfriedigung der einzelnen Siedlungsgrundstücke bedarf es nicht.

Paragraph 7. Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen.

Für Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen genügt eine lichte Höhe von 2,20 Meter.

Paragraph 8. Die den vorstehenden Vorschriften widersprechenden Vorschriften in den Bauordnungen der Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, des Verbandspräsidenten in Essen, der Landräte und Ortspolizeibehörden werden für den Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung aufgehoben.

Paragraph 9. Diese Polizeiverordnung tritt am 31. Dezember 1954 ausser Kraft.

## Feuchtigkeits-Niederschlag im Badezimmer

Vielfach wird es unangenehm empfunden wenn die Wände und Gegenstände, z. B. der Wandspiegel im Badezimmer sich beim Füllen der Badewanne mit heissem Was-

ser mit einem starken Feuchtigkeitsbelage decken. An der Wand ist dieser Belag unangenehm bei der Berührung, beim Spiegel bei dessen Benützung. Es scheint aber, dass dieser Niederschlag wohl vermieden werden kann und zwar auf verschiedene Weise. An der Wand fällt auf, dass Plattenbelag am meisten schwitzt, währenddem z. B. Kalkabrieb trocken bleibt. Diese Erscheinung ist darauf zurückzuführen, dass die Feuchtigkeit in den porösen Kalk-Verputz eindringt, verschwindet, während sie von den glasierten Platten nicht aufgenommen wird und daher sichtbar bleibt. Eine Massnahme, den Feuchtigkeitsniederschlag wenigstens unsichtbar zu machen, besteht darin, statt des Plattenbelages oder eines dichten Oelfarbanstriches einen porösen Verputz aufzutragen. Da dieser aber andere Nachteile hat, wird er vielfach mit Oelfarbanstrich und Plattenbelag zweckmässig kombiniert.

Da die Grundursache des Feuchtigkeits-Niederschlages die niedrige Temperatur der Wand und der Gegenstände ist, so besteht eine andere Behebungs-Massnahme darin, dass für eine grössere Wärme-Isolations-Fähigkeit der Wand gesorgt wird. Dieser Umstand wirkt sich z. B. beim Wandspiegel aus. Die Beobachtung, dass der unmittelbar auf dem Kalk-Verputz befestigte Wandspiegel stark schwitzt, während der auf dem Tablar frei aufgestellte Rasierspiegel trocken bleibt, lässt vermuten, dass die Erscheinung vor allem darauf beruht, dass eben der Wandspiegel infolge seiner Berührung mit dem Verputz kalt ist, während der Rasierspiegel in der erwärmten Luft des Badzimmers stehend schon deren Temperatur angenommen hat. Abhilfe wäre in diesem Falle dadurch zu schaffen, dass der Wandspiegel in einigem Abstand vom Wandverputz befestigt und zugleich schlecht wärmeleitend mit ihm verbunden würde. Dieser Massnahme bin ich noch nie begegnet, obschon sie Erfolg verspricht und leicht durchzuführen wäre. Prinzipiell gleich wirkt die schon praktizierte Heizung von Spiegeln. Andere Mittel, Feuchtigkeitsniederschlag zu vermeiden, sind z. B. Einreibungen (Brillen), Ventilation (Schaufenster). H. S.

## Die Blume im Hause

Von Eduard Weiss

Die Betätigung im Garten wird seit langem als Heil- und Stärkungsmittel für den im rastlosen Berufskampfe sich allzu rasch erschöpfenden Grosstadtmenchen empfohlen, und viele Tausende haben ihren Segen schon verspürt. Aber wie beim Sport die Uebung der Geistesgegenwart und des Mutes nicht minder wertvoll ist als die Stählung der Muskeln, so darf man auch den Sinn der Gartenarbeit nicht allein in der Wohltat vielseitiger Bewegung für den Körper suchen. Zur vollen Wirkung kommt sie erst dann, wenn sich der Sonntagsgärtner auch seelisch seiner Tätigkeit und ihren Zielen ganz hingibt. Gerade die Beschäftigung mit Pflanzen vermag uns geistige Werte zu vermitteln, die abseits von den Denkgewohnheiten unseres Berufslebens zu liegen pflegen. Umso bedauerlicher ist, dass von den Möglichkeiten, daran teilzunehmen, auch wenn man keinen Garten hat oder diesen zeitweilig nicht besuchen kann, noch recht wenig Gebrauch gemacht wird. Wir haben zu wenig Pflanzen in unseren Wohnräumen, und besonders im Winter sollten wir die Fühlung mit ihrer stillen und doch so reichen Welt nicht verlieren.

Es kann sich hier nicht darum handeln, einer Mode das Wort zu reden, denn die Pflanzen sollen nicht bloß dastehen wie irgend ein Einrichtungsgegenstand, den man nach Belieben benutzt, sie müssen einem Verlangen der Bewohner entgegenkommen. Sie müssen in ihr Leben einbezogen werden wie der Teckel oder Angorakater. Sonst bleiben sie wesenslose Zutat, mit der allgemeinen Aufgabe zu schmücken, aber da sie in solchen Fällen gewöhnlich falsch behandelt werden, verfehlen sie diesen Zweck. Sonderbar klingt dann das ärgerliche Geständnis: Wir haben kein Glück mit Blumen. Bei uns gehen alle ein. Mit grösserem Recht könnten sich

die sterbenden Pflanzen beklagen: Wir haben es schlecht getroffen mit unseren Käufern! Das ganze Geheimnis heisst: ein bisschen Liebe. Die müssen wir für unsere Zimmerpflanzen übrig haben, damit wir erkennen, was ihnen nützt, was ihr Wachsen und Blühen fördert, welche Einflüsse sie nicht vertragen. Alle Pflanzen sind ja lebende Wesen wie wir selber und ihre Bedürfnisse unterscheiden sich garnicht einmal so sehr von unseren.

Das erste Gebot für den Zimmergärtner heisst: Sorge für gute Belichtung! Die Ansprüche der verschiedenen Pflanzenarten, die wir im Hause heranziehen können, an die Helligkeit ihres Standortes weichen stark von einander ab, in ganz dunklen Ecken geht jede zugrunde. Der nächstliegende Platz für Blumen ist das Fensterbrett, es bietet jedoch meist zu wenig Raum. Auch wenn er es durch einen aufklappbaren Tisch verbreitert hat, wird der Blumenliebhaber sich bald nach anderen Aufstellungsgelegenheiten umsehen. Früher waren Blumentische sehr beliebt, sie taugen aber nur für Pflanzen mit grossen, lederartigen Blättern wie Palmen, Drachenbaum, Schildblatt, Philodendron und ähnliche sich mit zerstreutem Licht begnügende Gewächse. Dagegen gedeihen kräftig treibende Pflanzen und solche mit dünnen Blättern nur in vollem Licht. In den deutschen Küstengebieten, wo die lange rauhe Jahreszeit die Menschen von jeher zur Blumenliebe erzogen hat, finden wir häufig an den Fenstern aus der Wand herausragende Glashäuschen voll herrlicher Pflanzen.

Es kommt nun auch darauf an, wie der Wohnraum zur Himmelsrichtung liegt und wie er erwärmt wird. Am besten eignen sich nach Süden gerichtete Zimmer für die Blumenzucht, weil Licht und Sonnenwärme hier zu stärkster Wirkung gelangen. Je mehr wir uns östlich oder westlich drehen, desto ungünstiger für unsere Pflanzen. An Nordfenstern müssen wir fast ganz auf sie verzichten. Weiter haben wir darauf zu achten, dass die Pflanzen möglichst gleichmässige Temperatur wünschen. Die Heizung durch Kachelöfen wird also der durch eiserne Oefen vorzuziehen sein. Auch die Warmwasserheizung erfüllt diese Aufgabe gut, nur darf man nicht versäumen, für Luftfeuchtigkeit besonders zu sorgen. Gegenüber den Pflanzen im Freien sind die Zimmerpflanzen in diesem Punkte fast immer sehr im Nachteil. Die Bodenfeuchtigkeit, die wir durch regelmässiges Giessen der Töpfe unterhalten, reicht zum Wohlbefinden der Gewächse nicht aus. Ganz verkehrt wäre es aber, den Mangel an Luftfeuchtigkeit durch reichlicheres Giessen ausgleichen zu wollen.

Man kann wohl sagen, dass mehr Topfpflanzen in Laienhänden durch Wasserüberfluss eingehen als durch Wassermangel. Halten wir die Topferde zu nass, dann wird sie sauer und faul, und das vertragen die Wurzeln nicht. Ein einfaches Mittel, es zu verhüten, besteht in der Prüfung des Klanges, den der Topf angibt, wenn man mit dem Fingerknöchel aussen daran klopft. Ein dumpfer Ton deutet an, dass die Erdporen Wasser enthalten, ein heller, dass das Wasser der Luft Platz gemacht hat. Im zweiten Falle muss also gegossen werden. Und zwar gründlich, damit sich der Ballen wieder voll Feuchtigkeit saugen kann. Bleibt unten im Topf eine trockene Schicht, dann kann es vorkommen, dass die Pflanzen welken oder doch wenigstens gelbe Blätter zeigen. Stark ausgetrocknete Töpfe müssen zuweilen in kleinen Pausen mehrmals getränkt werden, damit keine trockenen Stellen im Innern des Ballens bleiben. Am sichersten geht man, wenn man solche Töpfe eine Zeit lang in ein mit Wasser gefülltes Gefäss stellt. Noch eine wichtige Regel: in den Topfuntersetzern darf kein Wasser stehen.

Ein Fensterbrett mit ein paar Blumentöpfen, die mit Liebe gepflegt werden, kann als Spender von Freude und Anregung höheren Wert besitzen als ein grosser Garten, dessen Herr sich nicht um die Pflanzen kümmert, die er enthält. Man kann sich also, wenn man keine Fühlung mit dem Pflanzenleben hat, nicht damit entschuldigen, dass man vielleicht in bescheidenen Verhältnissen lebt. Menschen, denen die Blumen nichts zu sagen hätten, wird es wenige geben. Lauschen kann ihnen jeder. Holt sie in eure Stuben und ihr werdet euch weniger arm fühlen!